

► Gesetzesvorhaben

„Jahressteuergesetz 2019“: Bundesrat fordert Änderungen

| Der Bundesrat hat sich in seiner Sitzung am 20.09.2019 intensiv mit dem „Jahressteuergesetz 2019“ befasst. Gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung hat der Bundesrat nicht weniger als 90 Änderungen angemahnt. |

U. a. fordert der Bundesrat, den Sachbezug in § 8 EStG („Tankgutscheine“) neu zu regeln, den neuen § 7b EStG (Sonderabschreibung für neu geschaffenen Wohnraum) nachzubessern, ehrenamtliches Engagement besser zu fördern und vieles mehr (Abruf-Nr. 211272). SSP hält Sie auf dem Laufenden.

► Lebensversicherung

Verkauf eines Altvertrags: FG bestätigt Zwölf-Jahre-Behaltefrist

| Der Gewinn aus vor 2005 abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen, die vor Ablauf der Sperrfrist von zwölf Jahren veräußert wurden, ist steuerpflichtig. Die rückwirkende Einbeziehung von Altverträgen in die Steuerpflicht von Veräußerungserlösen aus Kapitallebensversicherungen mit der Einführung der Abgeltungsteuer zum 01.01.2009 ist verfassungsgemäß (FG Münster, Urteil vom 22.05.2019, Az. 7 K 1014/16 E, Abruf-Nr. 209946). |

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Checkliste „Steuerliche Auswirkungen der wichtigsten Personen- und Sachversicherungen“ → Abruf-Nr. 45658763

► Einkommensteuer

Unfallopfer erhält Zahlung für Verdienstausschlag: Steuerpflichtig?

| Muss eine Steuerzahlerin, die bei einem Unfall schwer verletzt worden ist, und dafür u. a. Zahlungen erhält, die den „Verdienstausschlag“ abdecken sollen, diese Zahlung als Entschädigung nach § 24 EStG versteuern? Mit dieser Frage muss sich der BFH befassen. Das FG Rheinland-Pfalz hat in der Vorinstanz für die Steuerpflicht votiert. |

Strittig ist das vor allem deshalb, weil das Opfer zum Zeitpunkt des Unfalls erst zwölf Jahre alt war. Da stellt sich schon die Frage, ob eine Zahlung, die zivilrechtlich den Erwerbs- und Fortkommensschaden (§ 842 BGB) ausgleichen soll, überhaupt als Entschädigung nach § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG angesehen werden kann. Das FG hat das vor allem deshalb bejaht, weil ein Teil der Zahlung neben „Haushalts-“, „Betreuungs-“ und „Rentenminderungsschaden“ als „Verdienstausschlag“ bezeichnet wurde. Diese Zahlung sollte das in der Zeit vom 28.07.2011 bis zum 67. Lebensjahr fiktiv erzielte Erwerbseinkommen ersetzen und wurde nicht als Teil des Schmerzensgelds angesehen (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 03.01.2019, Az. 3 K 1497/18, Abruf-Nr. 210495).

Wichtig | Das Unfallopfer hat Revision beim BFH eingelegt. Der Musterprozess wird dort unter dem Az. IX R 15/19 geführt.

„Omnibusgesetz“
mit immer mehr
Neuregelungen

Vorzeitiger Verkauf
war auch bei
Altverträgen
steuerpflichtig



DOWNLOAD

Versicherungen im
Steuer-Check

Interessanter
Musterprozess
beim BFH